

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 08.07.2015

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Berichterstatter: Abg. Horst Schiesgeries (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gabriela Kohlenberg
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
über die Stiftung „Technische
Informationsbibliothek (TIB)“**

§ 1
Einrichtung

(1) ¹Zum 1. Januar 2016 wird die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ (im Folgenden: Stiftung) als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie führt die Zusatzbezeichnungen „Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften“ und „Universitätsbibliothek“.

(2) ¹Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums (Fachministerium).

§ 2
Zweck, Aufgaben

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. ²Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Technischen Informationsbibliothek.

(3) ¹Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover und gewährleistet die vom Land Niedersachsen finanzierte Literatur- und Informationsversorgung der Universität Hannover. ²Das Nähere regeln die Stiftung und die Universität Hannover durch eine Kooperationsvereinbarung.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Stiftung mit Hochschulen, insbesondere mit der Universität Hannover sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft.

(5) ¹Die Stiftung kann mit anderen Verwaltungsträgern vereinbaren, deren Bestand an Literatur und Informationen zu verwalten. ²Wenn sie ein Archiv unterhält,

**Gesetz
über die Stiftung „Technische
Informationsbibliothek (TIB)“**

§ 1
Errichtung, Sitz, Dienstsiegel, Aufsicht

(1) ¹_____ **Das Land Niedersachsen** errichtet **unter dem Namen** „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ **eine** rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung). ²Sie führt die Zusatzbezeichnungen „Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften“ und „Universitätsbibliothek“.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 2
Stiftungszweck, Kooperation, weitere Aufgaben

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. ²Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen **in** der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Stiftung mit Hochschulen, insbesondere mit der Universität Hannover, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft.

(5) ¹Die Stiftung kann mit anderen Verwaltungsträgern vereinbaren, deren Bestand an Literatur und Informationen zu verwalten. ²**Soweit** sie ein Archiv unterhält,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

kann sie mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vereinbaren, deren Schriftgut zu übernehmen und in ihrem Archiv zu sichern.³Die Regelungen des § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.

(2) Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Ministerium des Bundes und dem Finanzministerium. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung geht das dem Landesbetrieb Technische Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek der Universität Hannover zugeordnete Vermögen des Landes, insbesondere das Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie dem Literatur- und Medienbestand, mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über.

(2) ¹Das nach Absatz 1 übergehende Vermögen wird durch die genehmigten Schlussbilanzen der Technischen Informationsbibliothek und der Universität Hannover für den Bereich der Universitätsbibliothek zum 31. Dezember 2015 festgestellt. ²Als Anschaffungskos-

kann sie mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vereinbaren, deren Schriftgut zu übernehmen und in ihrem Archiv zu sichern. ³**Für ein von der Stiftung unterhaltenes Archiv gelten auch § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesarchivs das von der Stiftung unterhaltene Archiv tritt.**

§ 3 Stiftungssatzung, **Ordnungen**

(1) *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 7 Abs. 4 Satz 0/2)

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. ^{1/1}**Über die Genehmigung entscheidet das Fachministerium** im Einvernehmen mit _____ dem Finanzministerium. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(4) Die Stiftung kann die Benutzung ihrer Einrichtungen einschließlich eines Archivs durch eine Benutzungsordnung regeln und nach Maßgabe dieses Gesetzes weitere Ordnungen erlassen.

(5) ¹Ordnungen der Stiftung **sowie** ihre Änderungen **und Aufhebungen** sind öffentlich bekannt zu machen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen, **Nutzungsrechte**

(1) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung **der Stiftung gehen** das dem Landesbetrieb Technische Informationsbibliothek und **das** der Universitätsbibliothek der Universität Hannover zugeordnete Vermögen des Landes, insbesondere das Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie dem Literatur- und Medienbestand, mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über.

(2) ¹Das nach Absatz 1 übergehende Vermögen wird durch die genehmigten Schlussbilanzen der Technischen Informationsbibliothek und der Universität Hannover für den Bereich der Universitätsbibliothek zum 31. Dezember 2015 festgestellt. ²Als Anschaffungskos-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ten der Vermögensgegenstände und als Schulden gelten bei der Stiftung die in den Bilanzen zum 31. Dezember 2015 der Technischen Informationsbibliothek und der Universität für den Bereich der Universitätsbibliothek ausgewiesenen Buchwerte.

ten der Vermögensgegenstände und als Schulden gelten bei der Stiftung die in den Bilanzen _____ der Technischen Informationsbibliothek und der Universität **Hannover** für den Bereich der Universitätsbibliothek **zum 31. Dezember 2015** ausgewiesenen Buchwerte.

(2/1) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek der Universität Hannover am 31. Dezember 2015 für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden landeseigenen Gebäude und Räume stehen der Stiftung weiterhin unentgeltlich zur Verfügung.

(3) *unverändert*

§ 5 Finanzierung

§ 5 Finanzierung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben **nach § 2 Abs. 1 bis 3** aus

1. den jährlichen Zuwendungen nach Absatz 3,
2. Zuwendungen von Dritten,
3. Erträgen des Stiftungsvermögens und
4. sonstigen Einnahmen.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben verwendet werden.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Zuwendungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält, basieren auf § 3 Abs. 1 und § 5 der Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008 (BANz. Nr. 18 a vom 4. Februar 2009, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Zuwendungen erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushalte des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets. ³Der Bemessung der Zuwendungen des Landes nach Satz 1 und der Zuwendungen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hannover für die Aufgaben der Universitätsbibliothek erfolgen, ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan festgesetzt wird. ⁴Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der

(3) ¹Die Zuwendungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben **nach § 2 Abs. 1 bis 3** erhält, **beruhen** auf § 3 Abs. 1 und § 5 der Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008 (BANz. Nr. 18 a vom 4. Februar 2009, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Zuwendungen erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushalte des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets. ³Der Bemessung der Zuwendungen _____ nach Satz 1 und der Zuwendungen, die aufgrund **der** Kooperationsvereinbarung **nach § 2 Abs. 3 Satz 2 gewährt werden**, ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan festgesetzt wird. ⁴Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

lung der Obergrenze sowie der Zuwendungen erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.

(4) ¹Die Stiftung erhebt Gebühren und Auslagen nach den für Hochschulbibliotheken geltenden Rechtsvorschriften. ²Für Leistungen, für die nach diesen Rechtsvorschriften Gebühren nicht erhoben werden, kann die Stiftung Entgelte erheben.

§ 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. die Direktorin oder der Direktor.

§ 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Hannover und
4. vier weiteren Personen.

²Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Satz 1 Nr. 4 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; Wiederberufung ist zulässig. ³Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören außerdem mit beratender Stimme an

1. die Direktorin oder der Direktor,

Obergrenze sowie der Zuwendungen erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.

(4) ¹Die Stiftung erhebt Gebühren und Auslagen nach den für Hochschulbibliotheken geltenden Rechtsvorschriften **des Landes**. ²Für Leistungen, für die nach diesen Rechtsvorschriften Gebühren nicht erhoben werden, kann die Stiftung Entgelte **nach näherer Bestimmung einer Entgeltordnung** erheben.

§ 6 Organe

unverändert

§ 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ^{1/1}**Mitglieder sind**

1. **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter des Fachministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums,
3. **eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter der Universität Hannover und
4. vier **weitere** Personen.

²Die Mitglieder _____ nach Satz **1/1** Nr. 4 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; Wiederberufung ist zulässig. ³Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz **1/1** Nr. 4 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Fachministeriums,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
5. ein Mitglied des Personalrates und
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) ¹Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Satzung sowie den Erlass und die Änderung von Ordnungen der Stiftung, und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. ²Ordnungen der Stiftung und ihre Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(4) ¹Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gefasst werden. ²Beschlüsse in Bezug auf den Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 und das Leitungspersonal der Stiftung können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gefasst werden.

§ 8

Die Direktorin oder der Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(3) ¹Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über **den Erlass und die Änderung der Satzung** sowie den Erlass, die Änderung und **die Aufhebung** von Ordnungen der Stiftung _____. ^{1/1}**Der Stiftungsrat** überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. ²_____ (jetzt in § 3 Abs. 5) ³Das Nähere regelt die Satzung.

(4) ^{u1}**Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist.** ^{0/2}Beschlüsse **des Stiftungsrates** zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln **der Stimmen** der Mitglieder des Stiftungsrates. ¹Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung_ und Beschlüsse über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen _____ können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach **Absatz 1 Satz 1/1** Nrn. 1 und 2 gefasst werden. ^{1/1}**Beschlüsse** in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung **können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 gefasst werden.** ²Beschlüsse in Bezug auf den Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 _____ können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach **Absatz 1 Satz 1/1** Nrn. 1 und 3 gefasst werden.

§ 8

Die Direktorin oder der Direktor

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 9
Beiräte

(1) ¹Zur Beratung der Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen richtet der Stiftungsrat einen Wissenschaftlichen Beirat ein. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(2) In der Satzung kann die Einrichtung weiterer Beiräte geregelt werden.

§ 10
Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse,
Beschäftigungssicherung

(1) ¹Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Technischen Informationsbibliothek oder der Universitätsbibliothek der Universität Hannover tätig sind oder ausgebildet werden. ²Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen. ³Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. ⁴Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) ¹Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch auf neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. ²Die Stiftung ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(3) ¹Das Land ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Rechtsform dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2016 beim Land beschäftigt waren, unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. ²Wird die Stiftung in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes überführt oder aufgelöst, so ist das Land verpflichtet, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ihren Wunsch

§ 9
Beiräte

unverändert

§ 10
Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse,
Beschäftigungssicherung

(1) ¹**Für die am 31. Dezember 2015** der Technischen Informationsbibliothek oder der Universitätsbibliothek der Universität Hannover **zuzuordnenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes** tritt die Stiftung **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen an die Stelle des Landes. ²Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen. ³_____ ⁴Die Stiftung **teilt den betroffenen Personen** _____ den Übergang nach Satz 1 _____ schriftlich _____ mit und **erkennt** dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte **an**.

(2) *unverändert*

(3) ¹Das Land ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Rechtsform dafür Sorge zu tragen, dass die **nach Absatz 1 Satz 1 übergeleiteten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer_ _____ unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. ²Wird die Stiftung in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes überführt oder aufgelöst, so ist das Land verpflichtet, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ihren Wunsch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.

(4) ¹Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 3 sind betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen. ²Dieser Schutz entfällt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annimmt,
2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindert und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnimmt oder
3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annimmt.

(5) ¹Bewerbungen der nach Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Ausschreibungen der Universität Hannover sind wie Bewerbungen interner Bewerberinnen oder Bewerber des Landes zu behandeln. ²Das Land Niedersachsen wird beim Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

§ 11

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt die Dienstherrnfähigkeit. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftung ist die Direktorin oder der Direktor. ²Höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist der Stiftungsrat.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.

(4) ¹Für die nach Absatz 1 **Satz 1 übergeleiteten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen. ²Dieser Schutz entfällt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

(5) ¹Bewerbungen der nach Absatz 1 **Satz 1 übergeleiteten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Ausschreibungen der Universität Hannover sind wie Bewerbungen interner Bewerberinnen oder Bewerber _____ zu behandeln. ²Das Land Niedersachsen wird beim Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

§ 11

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt ____ Dienstherrnfähigkeit. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) *unverändert*

(3) Der Stiftungsrat nimmt in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten der Stiftung auch die Aufgaben wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung als oberster Dienstbehörde zugewiesen sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 12

Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung

(1) ¹Die an der Technischen Informationsbibliothek und die an der Universitätsbibliothek der Universität Hannover tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort. ²Die Stiftung verfügt die Übernahme der Beamtinnen und Beamten in schriftlicher Form.

(2) Der Stiftungsrat nimmt in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten der Stiftung auch die Aufgaben wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung als oberster Dienstbehörde zugewiesen sind.

(3) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu erbringen,
2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,
3. Altersgeld nach den §§ 81 bis 86 NBeamtVG festzusetzen und zu zahlen sowie den Auskunftsanspruch nach § 87 NBeamtVG zu erfüllen,
4. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, für die die Regelungen der §§ 81 bis 87 NBeamtVG keine Anwendung finden sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei

§ 12

Überleitung der Beamtenverhältnisse, Beamtenversorgung und Beihilfe

(1) ¹Die **am 31. Dezember 2015** der Technischen Informationsbibliothek **oder** der Universitätsbibliothek der Universität Hannover **zuzuordnenden** Beamtinnen und Beamten setzen **ihr** Beamtenverhältnis **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** mit der Stiftung fort. ²Die Stiftung **teilt dies den betreffenden** Beamtinnen und Beamten **_____ schriftlich _____ mit.** ³**§ 29 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.**

(1/1) Für die nach Absatz 1 **Satz 1 übergeleiteten** Beamtinnen und Beamten gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 11 Abs. 3)

(3) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung **insgesamt**

1. die Versorgungs**bezüge** nach § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu erbringen,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, für die die Regelungen der §§ 81 bis 87 NBeamtVG keine Anwendung finden, sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und

5. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.

(4) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ²Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und

5. *unverändert*

(3/1) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu **erbringen**.

(4) *unverändert*

(4/1) ¹Die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage ist auch die Versorgungsrücklage der Stiftung. ²Die Stiftung führt die Unterschiedsbeträge nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des § 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes der Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage zu.

(4/2) ¹Die Stiftung entrichtet für die Erbringung der Beihilfe nach Absatz 3/1 an das Land eine jährliche Pauschale. ²Die Höhe der Pauschale wird vom Fachministerium festgesetzt und nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Veranschlagung der Beihilfe bei den in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen im jeweiligen Haushaltsplan zugrunde gelegt sind. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4/3) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land jeweils eine jährliche Fallkostenpauschale zur Erstattung der Verwaltungskosten, die sich infolge der Verpflichtung nach den Absätzen 3 und 3/1 für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beträge ergeben. ²Die Höhe der Erstattung sowie das Erstattungsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung geregelt. ³Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zustande, so setzt das Fachministerium die Pauschale fest. ⁴Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(5) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 13
Beihilfen

Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfe nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 14
Schadenshaftung

(1) ¹Das Land übernimmt den Ersatz von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich insbesondere aus Risiken

1. für das bewegliche Vermögen durch Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen durch Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen und Sachen aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten

ergeben. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) Die Stiftung kann sich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus nur mit Zustimmung des Fachministeriums versichern.

(3) ¹Die Übernahme nach Absatz 1 ist jährlich auf den Gesamtwert des Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres beschränkt. ²Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen; dies gilt nicht für Schäden Dritter.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Direktorin oder der Direktor haften für den Schaden, der der Stiftung aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1/1)

§ 13
Beihilfen

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 12 Abs. 3/1)

§ 14
Schadenshaftung

(1) ¹Das Land übernimmt den Ersatz von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich insbesondere aus Risiken

1. für das bewegliche **und unbewegliche** Vermögen durch Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

ergeben. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) **Absatz 1 gilt nicht, soweit sich** die Stiftung mit Zustimmung des Fachministeriums **gegen die Haftung für ein Risiko versichert hat.**

(3) ¹_____ ²Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen_

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Direktorin oder der Direktor haften **nur** für den Schaden, der der Stiftung aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Stiftung darf von Nutzerinnen und Nutzern diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Nutzung ihrer Dienstleistungen nach § 2 erforderlich sind. ²Durch Ordnung der Stiftung kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(2) Die Stiftung und die Universität Hannover dürfen sich gegenseitig diejenigen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Stiftung sowie Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hannover übermitteln, die für die Nutzung ihrer jeweiligen Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes sowie § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erforderlich und jeweils durch eine Ordnung festgelegt sind.

(3) Die Universität Hannover darf die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Evaluation nach § 5 NHG und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG verarbeiten.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht bis zum 31. Dezember 2015 nur aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ²Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen und erlässt die Satzung nach § 3.

(2) ¹Der Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover nimmt ab dem 1. Januar 2016 bis zur Beendigung seines Beamtenverhältnisses die Aufgaben des Direktors der Stiftung wahr. ²Sein Dienstvorgesetzter ist der Stiftungsrat.

(3) Der Personalrat der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover führt seine Geschäfte als Übergangspersonalrat der Stiftung bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Stiftung darf von Nutzerinnen und Nutzern diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Nutzung ihrer Dienstleistungen nach § 2 erforderlich **und durch Ordnung festgelegt** sind. ²Durch Ordnung der Stiftung kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(2) Die Stiftung und die Universität Hannover dürfen sich gegenseitig diejenigen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Stiftung sowie Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hannover übermitteln, die für die Nutzung ihrer jeweiligen Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes **oder** § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erforderlich und jeweils durch eine Ordnung festgelegt sind.

(3) ¹Die Universität Hannover darf die Daten nach Absatz 2 verarbeiten, **soweit dies für die Nutzung ihrer Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 NHG erforderlich ist.** ²**Sie darf die Daten nach Absatz 2** auch zur Evaluation nach § 5 NHG und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG verarbeiten.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Stiftungsrat **wird bereits für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Regelung** bis zum 31. Dezember 2015 **eingerrichtet und besteht während dieses Zeitraums** nur aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3. ²Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten **dieser Regelung** zusammen und erlässt **nur** die Satzung nach § 3 **Abs. 1 bis 3.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3304

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Personalrates weiter, jedoch nicht über den 30. April 2016 hinaus.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. März 2016, zu bestellen. ²Eine Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 2016, zu wählen. ³Bis dahin werden die jeweiligen Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung der Technischen Informationsbibliothek wahrgenommen.

§ 17
Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(4) *unverändert*

§ 17
Vermögensanfall

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 4 Abs. 2/1)

§ 18
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2016** in Kraft.
²**Abweichend von Satz 1 treten § 3 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 4 und § 16 Abs. 1** am Tag nach **der** Verkündung **dieses Gesetzes in Kraft.**